

VERKAUFSPROSPEKT

LiLux Umbrella Fund

Stand: 16. April 2026

(Fonds commun de placement à compartiments multiples gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

(mit Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement)

Der Umbrella-Fonds **LiLux Umbrella Fund** (der „Fonds“) besteht derzeit aus folgendem Teilfonds:

Teilfonds 1: LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Dieser vollständige Verkaufsprospekt (inkl. Allgemeinem Verwaltungs- und Sonderreglement) („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag des letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt, das Allgemeine Verwaltungsreglement und sämtliche Sonderreglements, das „Basisinformationsblatt“ (Key Information Document „PRIIPS-KID(s)“) sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg
- NOBIS Asset Management S.A., 3, Moartplaz, L-6635 Wasserbillig

Abweichende oder über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes hinausgehende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Der Kauf von Anteilen aufgrund von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt auf ausschließliches Risiko des Käufers.

Die in den Basisinformationblättern (Key Information Document „PRIIPS-KID(s)“) in diesem Verkaufsprospekt, sowie im Allgemeinen Verwaltungsreglement und im jeweiligen Sonderreglement enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei dem Anlegen von Geldern zu empfehlen ist.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Anleger / Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass sie der Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen am Fonds Informationen mitteilen, welche als personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz Grundverordnung“ oder „ DSGVO“) zu qualifizieren sind. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft (gemeinsame Verantwortliche) entsprechend den Bestimmungen der DSGVO sowie dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bei den Daten kann es sich im Einzelnen um die Namen, Adressen, Identifikationsnummern sowie Kontaktdaten der eigentlich wirtschaftlich Berechtigten, der Verwaltungsratsmitglieder und

Personen, die direkt oder indirekt Anteile am jeweils zeichnenden Unternehmen halten, handeln. Sie werden zum Zwecke (i) des Erhalts eines Anteilinhaberregisters, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber, (iii) der Durchführung von Compliance Kontrollen, (iv) der Einhaltung von maßgeblichen Geldwäschevorschriften, (v) der Identifikation zu Steuerwerken, die gemäß luxemburgischer oder ausländischer Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit FATCA und CRS) erforderlich sein kann, sowie zur Erfüllung sonstiger auf den Geschäftsbereich des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft anwendbarer Vorschriften, Gesetze und den damit verbundenen Identifikations- und Meldepflichten.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an eine andere Gesellschaft („Auftragsverarbeiter“), z.B. an die Zentralverwaltung, die Registerstelle, eine mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft verbundene Gesellschaft oder einen sonstigen Dritten, im Einklang mit den und innerhalb der Grenzen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften übertragen. Ein Auftragsverarbeiter kann wiederum einen weiteren Bearbeiter damit beauftragen, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, wenn der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem zuvor zugestimmt hat. Diese Gesellschaften (Auftragsverarbeiter und unterbeauftragte Bearbeiter) können entweder innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sein, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, wie z.B. insbesondere jedoch nicht ausschließlich im Fürstentum Liechtenstein. Jeder Auftragsverarbeiter bzw. unterbeauftragte Bearbeiter bearbeitet die personenbezogenen Daten unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Zwecken wie der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft.

Die personenbezogenen Daten können auch an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die wiederum als datenverarbeitende Stelle handeln und somit solche Daten ebenfalls an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten auch an Dienstleister und Berater des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (z.B. der Portfolio Manager, die Verwahrstelle etc.) sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese Gesellschaften im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen und regulatorischen Pflichten, die ihnen übergebenen Daten möglicherweise ebenfalls als verantwortliche Stelle im Sinne der und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verarbeiten können.

Jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und/ oder unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Jeder Anteilinhaber kann außerdem aus berechtigtem Interesse der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen oder die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Bedingungen gemäß dem Datenschutzgesetz erfüllt werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können den auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/datenschutz-1> hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

VERKAUFBSCHRÄNKUNG:

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden zudem nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA – einschließlich der dazugehörigen Gebiete – noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind:

1. solche natürlichen Personen, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder);
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden;
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten;
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind; oder
- f) in den USA wohnen;

2. juristische US-Personen, insbesondere:

- a) Personen- und Kapitalgesellschaften, Trusts, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
- b) jedes Vermögen (*Estate*), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- c) jedes Treuhandvermögen (*Trust*), dessen Treuhänder, Begünstigter oder, wenn der Trust widerruflich ist, dessen Gründer, eine US-Person ist;
- d) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
- e) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem Händler (*Dealer*), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- f) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (*Dealer*), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird;
- g) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anleger um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht der Verwaltungsgesellschaft das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Anleger, die als „Restricted Persons“ unter die US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) fallen, müssen ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen.

Dieses Prospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist, sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Das im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der LiLux Umbrella Fund hat derzeit folgende Teilfonds:

- LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Der Fonds wurde unter dem Namen „LiLux“ als Umbrella-Fonds von der Verwaltungsgesellschaft LiLux Management S.A. am 10. Dezember 1992 als Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Form eines Fonds „commun de placement“ gegründet.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 wurde der Name des Umbrella-Fonds von LiLux in LiLux Umbrella Fund geändert. Ferner wurde der Umbrella-Fonds mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz vom 20. Dezember 2002) unterstellt. Seit 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen dem Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Ferner hat mit Wirkung zum 21. November 2011 die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“) die Verwaltung des Fonds übernommen.

Der Umbrella-Fonds sowie dessen Teilfonds sind auf unbestimmte Dauer errichtet und erfüllt die Anforderungen der EG-Ratsrichtlinie 2009/65/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2024/927

Der Verkaufsprospekt und das Allgemeine Verwaltungsreglement und Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Die Verkaufsunterlagen wurden mit Wirkung zum April 2026 dahingehend geändert, dass sie den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) sowie den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds („Richtlinie 2024/927“) und der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlamentes und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („Richtlinie 2009/65/EG“), entsprechen. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 16. April 2026 in Kraft.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung im *Mémorial* Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations („Mémorial“, früheres Amtsblatt) vom 30. April 1993 veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 42828 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 5.000.000,- Schweizer Franken (CHF).

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM- Gesetz“) zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2024/927 welche die Richtlinie 2009/65/EG abändert und von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie als AIFM im Sinne des AIFM- Gesetzes zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds bzw. die Teilfonds wahr und bestimmt die Anlagepolitik. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Verantwortung, wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Fehlern oder Verstößen innerhalb eines OGA zu treffen. Sollte es trotz dieser Vorkehrungen zu Fehlern und Verstößen kommen, werden die Funktionsträger die anwendbaren Gesetze und Regeln bei der Behandlung der Fehler und Verstöße beachten. Davon erfasst sind sowohl Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Fehler auf Grund der Nichteinhaltung der Anlagevorschriften, Fehler bei der Anwendung eines swing pricings, Fehler bei der Belastung von Kosten und Gebühren, Fehler bei der Anwendung von Ausschlussfristen. In Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Regelungen werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anleger, die Anteile über Finanzintermediäre zeichnen, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem Namen registriert sind im Register des Fonds, bei Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden können, da der Fonds möglicherweise nicht in der Lage ist, die Zahlung von Entschädigungen an den Anleger direkt sicherzustellen. Den Anlegern wird empfohlen, sich an den jeweiligen Intermediär zu wenden, über den sie die Anteile gezeichnet haben, um Informationen zu erhalten über den Entschädigungsprozess im Falle eines Berechnungsfehlers, eines Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen oder bei sonstigen relevanten Fehlern, die von den anwendbaren Gesetzen und Regeln erfasst sind.

OGA-Verwaltung

Ebenfalls werden die gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen an OGA-Verwalter berücksichtigt. OGA-Verwalter nehmen administrative Aufgaben für einen Fonds dar und verfügen über eine Genehmigung der CSSF zur Ausübung der verwaltenden Tätigkeiten. Die OGA- Verwaltung umfasst demnach folgende Funktionen:

- Register- und Transferstellenfunktion
- Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung
- Kundenkommunikation.

Register- und Transferstelle

Die Funktion der Register- und Transferstelle des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft, VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, ausgeübt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters sowie die Ausschüttung der Erträge (einschließlich des Liquidationserlöses) zuständig.

Fondsbuchhaltung und Anteilwertberechnung

Die Anteilwertberechnung sowie die Fondsbuchhaltung werden von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt.

Die Funktion der Berechnung des Nettoanteilwerts und der Buchhaltung umfassen alle fondsverwaltenden Dienstleistungen im Rahmen der Fondsbuchhaltung sowie die Bewertung und Preisgestaltung (einschließlich Steuererklärungen).

Kundenkommunikation

Die Kundenkommunikation wird ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Diese Funktion umfasst die Erstellung und die Zustellung vertraulicher Dokumente (z.B. Finanzberichte) für die Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle auch für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111(a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungspolitik für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihnen verwalteten Fonds haben, festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich, ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofil des Fonds bzw. eines Teilfonds oder seines Verwaltungsreglements oder Sonderreglements nicht vereinbar sind, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der die Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, einer Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos auf Anfrage erhältlich. Eine Zusammenfassung ist auf der Webseite www.vpbank.lu/verguetungspolitik abrufbar.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Letztere werden diese jedoch nur beziehen bzw. einbehalten, wenn sie gemäß den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere gemäß der Richtlinie 2014/65/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15 Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen, berechtigt sind. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Teilfonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die ausgelagerten Tätigkeiten (Delegationen und Subdelegationsstrukturen) insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 offen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Sondervermögen. Eine Namensliste dieser OGAs und OGAWs ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

3. Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die NOBIS Asset Management S.A. auf Grundlage eines Fondsmanagementvertrags für unbestimmte Zeit zum Fondsmanager („Fondsmanager“) des Fonds bestellt. Der Fondsmanager ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 9, Route du Vin, L-5401 Ahn.

Ihr Gesellschaftszweck ist u.a. die diskretionäre und individualisierte Verwaltung von Vermögen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente beinhalten, sowie der aktive Vertrieb von Anteilen oder Aktien von Investmentfonds, die in Luxemburg zugelassen sind.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglements beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen und etwaigen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen, sofern er nicht selbst als Makler bzw. Händler auftritt.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Der Fondsmanager ist an diese Empfehlungen jedoch nicht gebunden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen abgesehen von den Kosten, die durch den Fonds getragen werden, wie z.B. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Kosten.

Es ist dem Fondsmanager nicht gestattet Gelder sowie sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegenzunehmen.

4. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA. (die „Verwahrstelle“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden, betraut.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in Luxemburg Stadt und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert. Die Bestellung erfüllt die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf den Sitz der Verwahrstelle am Domizil der Gesellschaft.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- iii. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Verwahrstelle ist eine 100%ige Tochter des Zentralen Unterverwahrers. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle werden Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds auf einem in Liechtenstein befindlichen System, welches von der Muttergesellschaft VP Bank AG, Vaduz, betrieben wird, übermitteln und speichern.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich sowie unter www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie alle weiteren an der Tätigkeit des Fonds beteiligten Parteien handeln bei der Ausübung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können aus den unterschiedlichen Rollen und Dienstleistungen, die diese Parteien und ihre verbundenen Unternehmen erbringen, von Zeit zu Zeit tatsächliche oder potenzielle entstehen

Solche Interessenkonflikte können beispielsweise entstehen, wenn eine beteiligte Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gleichzeitig Dienstleistungen für mehrere Fonds oder andere Kunden erbringt, gruppeninterne Geschäftsbeziehungen bestehen oder einzelne Aufgaben an Dritte delegiert werden. Potenzielle Konflikte könnten sich u. a. in Form von Auswahlverzerrungen, gruppeninternen Investitionen, der Gefahr unzureichender Eskalation von Unregelmäßigkeiten oder Risiken im Zusammenhang mit ausgelagerten Tätigkeiten manifestieren.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle identifizierten oder potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und überwacht werden. Hierzu werden organisatorische Maßnahmen wie funktionale und hierarchische Trennungen, interne Kontrollmechanismen und schriftliche Verfahren zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten angewendet. Darüber hinaus führt die Verwaltungsgesellschaft ein umfassendes Register über bestehende und potenzielle Interessenkonflikte (Conflict-of-Interest-Register), das regelmäßig aktualisiert und überwacht wird.

Sämtliche Transaktionen erfolgen auf der Grundlage objektiver, vorab festgelegter Kriterien und stets im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger. Weitere Informationen über bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bzw. der relevanten Partei erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten Kalendertagen (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellenvertrages, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können, sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden, sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

5. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor hat der Fonds die Art und Weise, auf welche Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Folgenden definiert) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der

Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte.

Der Fonds bewirbt nicht aktiv ökologische oder soziale Merkmale und strebt keine Maximierung der Portfolioausrichtung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) an. Nichtsdestotrotz ist der Fonds Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Investitionsentscheidungsprozess und die Risikoüberwachung einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenzielles wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen.

Die Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos hinsichtlich eines Vermögenswertes nachteilige Auswirkungen auf dessen Wert oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Sofern in den teilfondsspezifischen Abschnitten „*Verkaufsprospekt Teilfonds 1*“ und in der Sektion „*Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds*“ dieses Verkaufsprospekts sowie den jeweiligen Sonderreglements der Teilfonds nicht anders angegeben, weisen die Teilfonds stark diversifizierte Portfolios auf. Der Fondsmanager erkennt, dass die Teilfonds einem weiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich von Anlage zu Anlage unterscheiden, ausgesetzt ist. Einige Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere. Beispielsweise kann der Energiesektor wegen seiner generell hohen Treibhausgasemissionen einem höheren regulatorischen oder öffentlichen Druck und somit einem höheren Risiko als andere Sektoren ausgesetzt sein. Es wird jedoch nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite der Teilfonds haben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principle Adverse Impact“ = PAI), da es an Daten ausreichender Qualität mangelt, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen dieses Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten.

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigen die den Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

6. Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen

Anteile des Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft und Zahl- und Vertriebsstellen erworben, umgetauscht und zurückgegeben werden.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

7. Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Den Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung), die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember

2012 und die CSSF-Rundschreiben 18/698 sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es insbesondere der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eines Organismen für gemeinsame Anlagen zu verhindern, dass dieser Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht wird. Infolge dieser Bestimmungen ist unter anderem durch die Registerstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg die Identität jedes Antragstellers unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen festzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Registerstelle kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, das CRS-Gesetz.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (oder gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Investoren können von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Registerstelle von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen.

Luxemburg hat das Transparenzregister der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Transparenzregisters mit dem Namen "registre des bénéficiaires effectifs" (RBE) umgesetzt (das "RBE Gesetz"). Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des RBE Gesetzes und muss bestimmte Daten seiner wirtschaftlichen Eigentümer beim RBE registrieren. Der Begriff wirtschaftlicher Eigentümer verweist auf die gesetzliche Definition des Luxemburger Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auf das RBE können nicht nur bestimmte nationale Behörden (einschließlich Staatsanwaltschaft, Financial Intelligence Unit, Steuerbehörden und CSSF), sondern auch Personen, die ein legitimes Interesse nachweisen können, zugreifen. Während die zuständigen luxemburgischen nationalen Behörden uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben, sind die Anschrift und die nationale Identifikationsnummer der wirtschaftlichen Eigentümer Personen, mit nachgewiesenem Interesse nicht zugänglich.

8. Market Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine Praktiken des sogenannten „Market Timing“ und „Late Trading“ zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages oder des Rücknahmeantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

9. Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag vorgenommen.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds.

Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Die Berechnung des Anteilwertes kann unter den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Umständen eingestellt werden.

10. Zahlungen und Anteilpreise

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie an jedem Arbeitstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen.

Die Basininformationsblätter (Key Information Document „PRIIPS-KID(s)“), diesen Verkaufsprospekt nebst Allgemeines Verwaltungs- und Sonderreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen.

11. Liquiditätsmanagementtools

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einklang mit der Richtlinie 2024/927 und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 im Rahmen von Rücknahmen des Fonds bzw. der Teilfonds die nachfolgenden Liquiditätsmanagementtools („LMTs“) nutzen, um das Liquiditätsrisiko des Fonds und seiner Teilfonds angemessen zu steuern. Diese LMTs sind u.a. in Anhang IIA der Richtlinie 2024/927 sowie in Anhang III des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dargestellt. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Eignung der LMTs in Bezug auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Fonds und ihrer Teilfonds bewertet und hierbei „Erhebung einer Rücknahmeprovision/ eines Rücknahmepreises“ sowie „Gating“ als LMTs für den Fonds und seine Teilfonds gewählt, was in diesem Verkaufsprospekt genauer beschrieben wird.

Gating

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahmebegrenzungen anzuwenden, um die Liquidität des Portfolios mit den Rücknahmeanträgen in Einklang zu bringen. Das bedeutet, dass an einem Bewertungstag keine Rücknahme- oder Umtauschanträge angenommen werden, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz des Nettovermögens eines Teilfonds („Gates“) ausmachen. Unter diesen Umständen und wenn ein Gate ausgelöst wird, kann der Fonds erklären, dass solche Rücknahme- oder Umtauschanträge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt und zu dem Nettoinventarwert pro Anteil bewertet werden, der an diesem nächsten Bewertungstag gilt.

Ein Gate kann angewendet werden, wenn für ein bestimmtes Rücknahmefenster:

- die aggregierten Rücknahmeanträge das Liquiditätsbudget oder einen internen quantitativen Schwellenwert überschreiten, oder
- die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass eine vollständige Abwicklung der Rücknahmen das Anlegerinteresse, die Liquidität des Portfolios oder die Marktintegrität gefährden würde.

Der interne Schwellenwert nicht veröffentlicht wird, um Marktverzerrungen oder taktisches Anlegerverhalten zu vermeiden.

Wird ein Gate ausgelöst, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- nur einen Teil der Rücknahmeanträge innerhalb des betreffenden Rücknahmefensters proportional (pro rata) ausführen;

- den nicht ausgeführten Teil der Rücknahmeanträge automatisch in das nächste Rücknahmefenster übertragen; und/ oder
- nicht ausgeführte Rücknahmeanträge verfallen zu lassen.

Die Übertragung erfolgt ohne erneute Antragstellung durch den Anleger, es sei denn, im Verkaufsprospekt ist ausdrücklich etwas anderes vorgesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Entscheidung für jeden Bewertungstag separat treffen.

Alle Anleger werden an einem Bewertungstag gleichbehandelt.

Die Abwicklung der übertragenen Rücknahmeanträge erfolgt innerhalb von maximal 10 Bankarbeitstagen.

Der jeweilige Prozentsatz/ Gate ist für jeden Teilfonds im Abschnitt „**Der Teilfonds LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent im Überblick**“ dieses Verkaufsprospekts festgelegt.

Weitere Maßnahmen

In Stress, Illiquiditäts-, Marktstörungs- oder Schließungssituationen kann die Verwaltungsgesellschaft ergänzende Maßnahmen des Liquiditätsrisikomanagements (z. B. Aussetzung der Rücknahmen, Rücknahmebeschränkungen, Swing Faktor Anpassung, Anti Dilution Levy) ergreifen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Rechtsgrundlagen dies zulassen.

12. Ausschüttungspolitik

Grundsätzlich ist es vorgesehen, sämtliche Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die in den Teilfonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 12 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartalsende oder Halbjahr vorzunehmen. Nähere Angaben zu Ausschüttungspolitik eines Teilfonds finden sich im teilfondsspezifischen Anhang dieses Verkaufsprospektes.

13. Steuern und Kosten

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen

bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die luxemburgischen Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuern und Konzepte.

Besteuerung des Fonds

Jeder Anleger wird darauf hingewiesen, seinen persönlichen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Investmentsteuergesetz Deutschland

Der Fonds besteht aktuell aus einem Teilfonds, an welchem der Anleger direkt beteiligt ist, da der Teilfonds seine Anteile direkt ausgibt.

Bei dem Fonds handelt es sich voraussichtlich um ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“). Der Fonds sollte weiterhin als Investmentfonds i.S.d. des Investmentsteuergesetz („InvStG“) qualifizieren. Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds gelten für die Zwecke dieses Gesetzes als eigenständige Investmentfonds, § 1 Abs. 4 InvStG. Diese Voraussetzungen sollten hier voraussichtlich erfüllt sein, sodass die Fiktion als Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 2 InvStG für den Teilfonds gilt.

Eine Qualifikation des Fonds bzw. des Teilfonds als sogenannter Spezial-Investmentfonds i.S.d. §§ 26 ff. InvStG sollte vor dem Hintergrund ausscheiden, dass es sämtlichen natürlichen Personen (auch Privatanlegern) gestattet ist, Anteile an dem Teilfonds zu erwerben, weshalb eine Qualifikation als Spezial-Investmentfonds i.S.d. §§ 26 ff. InvStG ausscheiden sollte (vgl. § 26 Nr. 8 InvStG).

Als Investmentfonds unterliegt der Teilfonds in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit deren Anteilswert nicht zu irgendeinem Zeitpunkt, während der 365 Tage vor der Veräußerung, unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf in Deutschland belegenen unbeweglichem Vermögen beruhte. Die Körperschaftsteuer ist abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile an dem Teilfonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Teilfonds. Der Teilfonds unterliegt ferner in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Auf der Ebene von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern sind die steuerpflichtigen Erträge aus dem Teilfonds („**Investmenterträge**“), d.h. Ausschüttungen, die sogenannte Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile, abhängig vom jeweiligen Anleger, grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Die Investmenterträge können jedoch auf Anlegerebene teilweise steuerfrei bleiben (sog. „Teilfreistellung“), wenn der Teilfonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Immobilien-, Aktien- oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen für die Teilfreistellung müssen sich grundsätzlich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der deutschen Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge. Im vorliegenden Fall sollte eine Teilfreistellung, ohne dass hierfür eine Gewähr übernommen wird, voraussichtlich auf der Grundlage der Anlagebedingungen nicht in Betracht kommen, weil der Teilfonds weder als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds qualifizieren sollte.

Sollte der Teilfonds seine Anlagestrategie ändern, kommt eine bzw. eine andere Teilfreistellung gegen Nachweis ggf. in Betracht.

Besteuerung in Luxemburg

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer, Gewerbesteuer oder der Vermögenssteuer.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von jährlich 0,05% auf Basis des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird. Eine reduzierte Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,01% p.a. ist anwendbar auf luxemburgische OGAWs, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist, sowie auf deren einzelne Teilfonds sowie für einzelne Klassen, die innerhalb eines OGAW oder innerhalb eines Teilfonds eines OGAW in Form eines Umbrellafonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Diejenigen Teilfonds, die unter den reduzierten Steuersatz fallen werden, soweit diese später aufgelegt werden sollten, im jeweiligen Sonderreglement mit gekennzeichnet werden.

Die folgenden Anlagen bzw. OGAWs sind von der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) befreit:

- Anlagen in einen luxemburgischen OGA (d.h. OGAWs, spezialisierte Investmentfonds (*SIFs*) nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder reservierte alternative Investmentfonds (*RAIFs*) nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016), der bereits der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) unterliegt;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, (i) deren Anteile nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Zweck es ist in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, und (iii) die das höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Wertpapiere (i) Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten errichtet wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen gehaltene Fonds investieren, um ihren Angestellten Altersversorgungsleistungen anzubieten, sowie (iii) Sparern im Rahmen eines europaweiten persönlichen Altersvorsorgeprodukts gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein europaweites persönliches Altersvorsorgeprodukt (*PEPP*), vorbehalten sind;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, deren Hauptzweck darin besteht, in Mikrofinanzinstitutionen zu investieren;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds (i) deren Wertpapiere an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden; und
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, die als *European Long-Term Investment Funds (ELTIFs)* im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Die vom Fonds erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

Quellensteuer

Einkünfte oder Kapitalerträge, die vom Fonds an die Anleger gezahlt werden, sowie

Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne hieraus, unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

Besteuerung der Anleger

In Luxemburg ansässige, natürliche Personen

Aus luxemburgischer, steuerrechtlicher Sicht ist der Fonds als ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen prinzipiell steuerlich transparent. Die Anleger unterliegen mit ihren Einkünften und Kapitalerträgen aus ihren Anlagen der Besteuerung gemäß den in ihrem Ansässigkeitsstaat geltenden Gesetzen.

Anleger, die in Luxemburg ansässig sind oder dort über eine Betriebsstätte verfügen, unterliegen prinzipiell der Einkommenssteuer in Luxemburg.

Realisierte Veräußerungsgewinne durch den Verkauf der von in Luxemburg ansässigen individuellen Anleger, die diese Anteile in ihrem persönlichen Portfolio halten (und nicht als geschäftliche Vermögenswerte) unterliegen generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg, vorausgesetzt, dass:

- i. sie sind nach mindestens 6 Monaten nach der Zeichnung oder dem Kauf der Anteile veräußert worden;
- ii die in dem persönlichen Portfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine wesentliche Beteiligung wird dann angenommen, wenn der Veräußerer alleine, oder zusammen mit seiner Ehegattin oder seinen minderjährigen Kindern, direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer von 5 Jahren vor dem Datum der Veräußerung, mehr als 10% des Grundkapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen, die von dem Fonds erhalten wurden, unterliegen einer luxemburgischen Einkommenssteuer.

Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einer progressiven Steuerskala erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen unterliegen in Luxemburg nicht der Vermögenssteuer.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

Körperschaftssteuer

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen der luxemburgischen Körperschaftssteuer in Höhe von 24,94% (im Jahr 2024 für Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg-Stadt haben) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die infolge von Anteilsveräußerung erhaltenen Kapitaleinkünfte.

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die einem speziellen Steuerregime unterliegen, wie zum Beispiel (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds („RAIF“) gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit dieser sich nicht aus eigenem Ermessen der allgemeinen Körperschaftssteuer unterworfen hat), oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, sind von der luxemburgischen Ertragsbesteuerung befreit.

Vermögenssteuer

Die Anteile unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögenssteuer, es sei denn:

- der Anteilinhaber ist eine in Luxemburg ansässige Körperschaft, der kein(e) (i) OGA gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) ein dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes Vehikel, (iii) Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital, (iv) ein SIF gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (v) Reservierter Alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds, oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, ist; oder
- die Anteile sind einer Körperschaft oder einem Teil davon zuzurechnen, welche in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg betrieben wird.

In Luxemburg nicht ansässige Anleger

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Körperschaften, die keine Betriebsstätte in Luxemburg haben, denen die Anteile zugeordnet werden, unterliegen weder einer luxemburgischen Besteuerung auf realisierte Kapitaleinkünfte durch die Veräußerung von Anteilen noch auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensbesteuerung.

Automatischer Informationsaustausch - Common Reporting Standard (CRS)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard („CRS“) entwickelt zwecks Erreichung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustauschs („AEOI“) auf globaler Basis. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert („CRS Richtlinie“), wurde am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS unter den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Steuerbereich (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz erfordert, dass luxemburgische Finanzinstitute die Halter von meldepflichtigen Konten identifizieren und ermitteln, falls diese in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Steuerinformationsaustauschvereinbarung hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute werden die Finanzkonteninformation den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen, die diese dann automatisch auf jährlicher Basis an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Anleger können daher auf Basis anwendbarer Regelungen an luxemburgische oder andere zuständige Steuerbehörden mitgeteilt werden. Der Fonds sollte für die Zwecke des CRS-Gesetzes als luxemburgisches Finanzinstitut qualifizieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann folglich von den Anlegern verlangen, dass sie Informationen bezüglich der Identität und des steuerlichen Sitzes von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Gesellschaften und deren beherrschenden Personen) mitteilen, um deren CRS-Status sicherzustellen. Die Antwort auf die CRS-betreffende Fragen ist verpflichtend. Die erhaltenen persönlichen Daten werden zum Zwecke des CRS-Gesetzes sowie gemäß den Angaben durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht genutzt. Informationen über einen Anteilinhaber und sein Finanzkonto an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, soweit dieses Konto als ein

meldepflichtiges CRS-Konto gemäß dem CRS-Gesetz eingestuft wird.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft für CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag für Anteile am Fonds abzulehnen, wenn die übermittelten oder nicht-übermittelten Informationen, die den Vorgaben gemäß dem CRS-Gesetz nicht entsprechen.

Bei Fragen betreffend CRS wird den Anlegern, sowie potenziellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

FATCA

Der *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“), wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der *US Treasury Regulations*, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilinhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („meldepflichtige FATCA-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend meldepflichtige FATCA-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds wird als sog. „Sponsored Investment Entity“ für FATCA-Zwecke eingestuft. Demnach hat sich der Fonds, der als Finanzinstitut im Sinne von FATCA qualifiziert, dafür entschieden, von einer sog. „Sponsoring Entity“ (d.h. die Verwaltungsgesellschaft) gesponsort zu werden, die sich bereit erklärt hat, die FATCA-Verpflichtungen im Namen der Gesellschaft zu erfüllen. Sollte die Sponsoring Entity jedoch meldepflichtige US-Konten in Bezug auf den Fonds feststellen, wird es den Fonds gemäß den geltenden Registrierungs Vorschriften registrieren.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft für FATCA-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und/oder FATCA) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Weitere Steuern betreffende Informationsrechte

Jeder Anleger erklärt sich darüber hinaus bereit der Verwaltungsgesellschaft alle Informationen, Formulare, Zertifikate oder anderweitige Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwaltungsgesellschaft benötigt, um geeignete Aufzeichnungen zu führen, um seiner Pflicht zwecks Meldung bestimmter Informationen an die luxemburgischen oder jeder anderen zuständigen Steuerbehörde nachzukommen. Dies betrifft neben FATCA und CRS insbesondere:

- Richtlinie 2011/16/EU („DAC“), wie abgeändert, bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen; oder
- die luxemburgischen Gesetze vom 21. Dezember 2018 und 20. Dezember 2019, die die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung („ATAD“) in luxemburgisches Recht umzusetzen, wonach jeder Anleger bestätigen sollte, dass seine Investition in den Fonds nicht zu einer hybriden Gestaltung führt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt alle ihre rechtlichen Pflichten in Bezug auf DAC 6 und ATAD. Die Anleger müssen der Verwaltungsgesellschaft zeitnah alle Informationen, Formulare, Offenlegungen, Bescheinigungen und Unterlagen ("Steuerinformationen") zur Verfügung stellen, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß ATAD und DAC 6 schriftlich anfordert. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Steuerinformationen zu hinterlegen und, falls notwendig, den luxemburgischen Steuerbehörden oder jeder anderen Behörde zu melden.

14. Kosten

Neben den „im Überblick“ erwähnten Kosten trägt der Fonds die in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements erwähnten Kosten.

15. Rechtsstellung der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in

Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Marktpreis kann daher von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Der Fonds unterliegt luxemburgischem Recht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Rechte nur direkt gegen den Fonds geltend machen können und dass sie keine aus den vertraglichen Verhältnissen mit Dienstleistern des Fonds resultierende Rechte direkt geltend machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Durch die Zeichnung von Anteilen stimmt der betreffende Anleger zu, an die Bedingungen der Zeichnungsunterlagen, des Verkaufsprospektes und des Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement gebunden zu sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem luxemburgischen Recht. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg im Hinblick auf die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit der Anlage des Anteilsinhabers im Fonds oder den damit zusammenhängenden Fragen ergeben.

Gemäß der Verordnung (EG) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden die in einem EU Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind im Prinzip (Verordnung (EG) 1215/2012 sieht hierzu einige Ausnahmen vor) in den anderen EU Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür ein besonderes Verfahren bedarf, und werden in den anderen EU Mitgliedsstaaten vollstreckbar sein, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie an jedem Arbeitstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle sowie bei allen Zahlstellen erfragen.

Folgende Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen während der normalen Bürozeiten eingesehen bzw. kostenlos angefordert werden:

- Verkaufsprospekt (einschließlich Allgemeines Verwaltungs- und Sonderreglement);
- PRIIPS-KIDs;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Verwahrstellenvertrag (Depositary and Paying Agent Agreement“);
- Portfoliomanagementvertrag; und
- Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds.

Hinweis:

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jede Zeichnung von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Verkaufsprospekt Teilfonds 1

LiLux Umbrella Fund - LiLux Rent

Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Das Anlageziel des Teilfonds **LiLux-Umbrella Fund – LiLux Rent** (der „Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite durch Anlagen in Anleihen.

Das Teilfondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung, direkt oder indirekt, vorwiegend in Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) angelegt. Anlagen können weltweit erfolgen, wobei Anlagen in nicht EUR-denominierte Anleihen, ganz oder teilweise, gegen den EUR abgesichert werden können.

Der Teilfonds wird, unter Berücksichtigung und Einbezug der getätigten Absicherungsgeschäfte, mindestens 2/3 seines Nettovermögens in EUR anlegen. Der Klarheit halber gilt der gegen den EUR abgesicherte Teil einer Anlage in die vorgenannten Wertpapiere und in flüssige Mittel, die auf eine andere Währung als EUR lauten, als eine in EUR getätigte Anlage.

Der Erwerb von Aktien und sonstigen Beteiligungsrechten ist nicht zulässig. Der Teilfonds kann jedoch vorübergehend Aktien und andere Beteiligungsrechte im Rahmen der Ausübung von Rechten aus Wandel- oder Optionsanleihen erwerben.

Der Teilfonds kann nach Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sonstige flüssige Vermögenswerte (Sichteinlagen bei Banken) bis zu 20 % des Teilfondsvermögens halten. Darüber hinaus kann der Teilfonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder bzw. Termingelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt.

Einzelheiten zu den Anlagezielen und Grundsätzen der Anlagepolitik sowie zu den Anlagebeschränkungen finden sich in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente zum Gegenstand haben oder die der Absicherung der Vermögenswerte des Fondsvermögens des Teilfonds gegen Währungsrisiken dienen, verwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt für den Teilfonds **keine** gemäß Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ Punkt 5. „Einsatz von Techniken und Instrumenten“ des Verwaltungsreglements Techniken und Instrumente, so genannte „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 („**EU Verordnung 2015/2365**“). Dieses Verkaufsprospekt wird angepasst, wenn der Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte aufnimmt und die Anteilinhaber werden dementsprechend vorab informiert.

Für den Fall, dass solche Techniken, wie in Artikel 4 Punkt 5 „Einsatz von Techniken und Instrumenten“, des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben, eingesetzt werden, darf der Teilfonds unter keinen Umständen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Es dürfen höchstens 50% des Nettovermögens des Teilfonds Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Repo-, Reserve-Repo-Geschäfte oder Wertpapier(leih)geschäfte) sein.

Es wird erwartet, dass voraussichtlich jeweils 10% des Nettovermögens des Teilfonds Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte, oder Wertpapier(leih)geschäfte) sein wird.

Die Gegenpartei der Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche von der CSSF als denen durch das Unionsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen werden. Die Gegenparteien für solche Geschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein, die ihren Sitz in einem OECD Staat haben und die eine Investment Grade Bonität aufweisen. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Für den Fall, dass Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vorgenommen werden, würden nicht mehr als 20% des Bruttoertrages aus solchen Geschäften als direkte oder indirekte operationelle Kosten durch den Teilfonds abgezogen. Dieser Betrag würde an die VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle für die Verwahrung im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte fließen. 80 % der Bruttoerträge aus solchen Geschäften würden dem Teilfonds zufließen. Weitere Informationen zu den erzielten Erträgen und deren Verwendung und der Empfänger dieser Erträge werden im Jahresbericht des Fonds bzw. Teilfonds offengelegt.

Die folgenden Wertpapiere können Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein: sämtliche Wertpapiere, welche von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds bzw. Teilfonds gehalten werden und welche zur Nutzung von Wertpapierleihgeschäften geeignet sind.

Total Return Swaps werden für diesen Teilfonds nicht eingesetzt.

Die mit der Anlagepolitik verbundenen Risiken werden ausführlich im nachfolgenden Kapitel „Risikohinweise“ dargestellt.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Teilfondswährung lautet auf EUR.

Der Teilfonds gibt Anteile der Klassen P, A und B aus.

Anteile der Klasse P unterliegen keinerlei Restriktionen hinsichtlich des Mindestzeichnungs-, oder Mindestbestandsvolumens und sind Anlegern allgemein zugänglich.

Zudem gibt der Teilfonds Anteile der Klassen A und B aus, die unterschiedliche Mindestbestandsvolumina, wie im nachfolgenden Überblick dargestellt, voraussetzen und die nur von Kunden des Fondsmanagers und der Hauptvertriebsstelle, der NOBIS Asset Management S.A. erworben werden können.

Der Teilfonds LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent im Überblick

Gründung des Teilfonds	21. Dezember 1992
Erstausgabe der Teilfondsanteile	21. Dezember 1992
Fondswährung	EUR
Erstausgabepreis Klasse P	51,1292 EUR je Anteil ¹ (zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von 3%)
Erstausgabepreis Klasse A	NAV der Klasse P zum Auflegedatum der Klasse A
Erstausgabepreis Klasse B	NAV der Klasse P zum Auflegedatum der Klasse B
Bewertungstag	Jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in Hamburg Börsentag ist (außer 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres).
„Cut-Off“	Bis 16 Uhr an jedem Bewertungstag.
Ausgabeaufschlag Klasse P (in % des Anteilwertes)	Max. 3% zu Gunsten der Vertriebsstelle
Ausgabeaufschlag Klasse A (in % des Anteilwertes)	Max. 3% zu Gunsten der Vertriebsstelle
Ausgabeaufschlag Klasse B (in % des Anteilwertes)	Max. 3% zu Gunsten der Vertriebsstelle
Rücknahmeprovision Klasse P (in % des Bruttobetrag)	Max. 1%. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlages ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlages.
Rücknahmeprovision Klasse A (in % des Bruttobetrag)	Max. 1%. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlages ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlages.
Rücknahmeprovision Klasse B (in % des Bruttobetrag)	Max. 1%. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlages ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlages.
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb 3 Tagen ab dem entsprechenden Bewertungstag.
Zahlung des Rückkaufpreises	Innerhalb 3 Tagen ab dem entsprechenden Bewertungstag.
Mindestbestandsvolumen Klasse P	Entfällt
Mindestbestandsvolumen Klasse A	10.000.000 EUR ²
Mindestbestandsvolumen Klasse B	1.000.000 EUR ³
Anteilstückelung	beliebig
Verbriefung	elektronische (dematerialisierte) Globalurkunde
Verwaltungsgesellschaft- und Verwahrstellenvergütung Klasse P (in % des Netto-Fondsvermögens)	Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,3% p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.

¹ Dies entsprach zum damaligen Zeitpunkt dem Gegenwert von 100 DM

² Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, ein geringeres Mindestbestandsvolumen festzulegen

³ Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, ein geringeres Mindestbestandsvolumen festzulegen

Verwaltungsgesellschaft- und Verwahrstellenvergütung Klasse A (in % des Netto-Fondsvermögens)	Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,3% p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Verwaltungsgesellschaft- und Verwahrstellenvergütung Klasse B (in % des Netto-Fondsvermögens)	Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,3% p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Fondsmanagementvergütung Klasse P (in % des Netto-Fondsvermögens)	Der Fondsmanager erhält aus dem Teilfondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,2% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
Fondsmanagementvergütung Klasse A (in % des Netto-Fondsvermögens)	Der Fondsmanager erhält aus dem Teilfondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 0,45% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
Fondsmanagementvergütung Klasse B (in % des Netto-Fondsvermögens)	Der Fondsmanager erhält aus dem Teilfondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 0,65% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
Globales Risiko	Das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, wird nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.
Ende des Geschäftsjahres	31. März
Rechenschaftsbericht (geprüft) zum Halbjahresbericht (ungeprüft) zum	31. März 30. September
Verwendung der Erträge Klasse P	Thesaurierend
Verwendung der Erträge Klasse A	Thesaurierend
Verwendung der Erträge Klasse B	Thesaurierend
ISIN Code Klasse P	LU0083353978
ISIN Code Klasse A	LU1742280602
ISIN Code Klasse B	LU1742281329

WKN Klasse P	973677
WKN Klasse A	A2JAT3
WKN Klasse B	A2JAT4
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“)	
Allgemeines Verwaltungsreglement	Erstmals: 6. Februar 1993 Letztmals: April 2026
Sonderreglement	Erstmals: 6. Februar 1993 Letztmals: 11. Juni 2019
Börsennotierung	Die Anteile des Fonds sind am geregelten Markt an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassen.
TER/PTR	Angaben zum TER und PTR sind im Jahresbericht enthalten.
Liquiditätsmanagementtools („LMTs“)	Der Teilfonds kann „Erhebung einer Rücknahmeprovision/ eines Rücknahmepreises“ und „Gating“ als LMTs nutzen. Gating Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahmen oder Umwandlungen an einem Bewertungstag auf maximal 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds zu beschränken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 11 „Liquiditätsmanagementtools“ des Verkaufsprospekts.
Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts	Die Toleranzschwelle für wesentliche Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegt bei 0,5%.

Risikohinweise betreffend den Teilfonds LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Der Teilfonds **LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent** darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, sowie in sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) investieren.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere

Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in EUR nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Einsatz von Techniken und Instrumenten zu nutzen sowie Derivate im besten Interesse des Teilfonds einzusetzen. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Teilfonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

- a. die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- b. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;

- c. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- d. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- e. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- f. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern der Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht / reduzieren kann.
- g. die Verwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die den Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen die Verwaltungsgesellschaft die Ansprüche des Teilfonds durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- a. Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften und Reverse-Repo Geschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Teilfonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des Teilfonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte sowie Reverse-Repo-Geschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des Teilfonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der Teilfonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des Teilfonds führen kann.
- b. Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Finanzinstrument nur schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Verliert der verliehene Vermögensgegenstand während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte die Verwaltungsgesellschaft den Vermögensgegenstand insgesamt veräußern, so muss sie das Leihgeschäft kündigen und den üblichen

Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Vermögensgegenstände auf das Depot des Teilfonds abwarten, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann, wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den Teilfonds entstehen kann.

- c. Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.
- d. Die Korrelation zwischen verschiedenen Wertpapieren kann sich innerhalb sehr kurzer Zeit stark verändern. Erfahrungsgemäß können Wertpapiere, die in einem normalen Marktumfeld eine kleine Korrelation aufweisen, in einem schwierigen Marktumfeld hoch korrelieren.
- e. Werden erhaltene Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt (z.B. delegierte Partei), besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Leihnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.
- f. Änderungen der rechtlichen Vorschriften und der rechtlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte hält, sowie den rechtlichen Gegebenheiten im Großherzogtum Luxemburg können negative Auswirkungen auf die rechtliche Situation der Wertpapierleihgeschäfte des jeweiligen Teilfonds haben. Die rechtliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.
- g. Für den Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Gegenparteien, die dieser Gruppe angehören, falls anwendbar, führen die ihnen durch Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen für den Teilfonds nach den Regelungen zur besten Ausführung aus und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei sie im besten Interesse des Teilfonds sowie seiner Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten im Hinblick auf ihre Rolle als solche, ihren eigenen Interessen oder der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.
- h. Darüber hinaus kann der Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Teilfonds resultiert.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

In Anlehnung von Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements werden erhaltene Sicherheiten auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, im Einklang mit den ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Soweit eine Eigentumsübertragung zugunsten des betreffenden Teilfonds stattfindet, werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle) für die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwahrpflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrages verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheiten können diese durch eine dritte Verwahrstelle verwahrt werden, soweit diese einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und unabhängig von dem Sicherungsgeber ist.

Die folgenden Bewertungsabschläge (Haircuts) werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern):

Zulässige Sicherheiten	Haircut
Barsicherheiten (nur in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten) einschließlich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;	0%
Staatsanleihen , die von einem OECD-Mitgliedsstaat dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden;	2%
Unternehmensanleihen , die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	4%
Wandelanleihen , die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	8%
Aktien , die an einem geregelten Markt der EU oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass sie einem Hauptindex angehören.	10%

Für Fälle, die hier nicht abgedeckt sind, gelten zusätzliche Bewertungsabschläge, die bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden können.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen generieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Teilfonds **LiLux Rent**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den Teilfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater

beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Teilfonds zu informieren.

Es wird keine Zusicherung abgegeben, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Profil des Anlegerkreises des Teilfonds LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Der Teilfonds **LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent** richtet sich an Anleger, die eine langfristige Investition in festverzinsliche Wertpapiere bevorzugen, die regelmäßige dauerhafte Einkünfte und Einkommen anstreben und denen die Erhaltung und Bewahrung des Grundkapitals, langfristig betrachtet, von einer gewissen Bedeutung ist.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft und Register- und Transferstelle:

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Rolf Steiner
Vorsitzender des Verwaltungsrates
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Luxembourg

Daniel Siepman
Verwaltungsratsmitglied
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Luxembourg

Jean-Paul Gennari
Verwaltungsratsmitglied
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Luxembourg

Geschäftsleiter

Torsten Ries (CEO)
Anja Richter
Günter Lauer
Louis LeGoff
Anja Steilen

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle:

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Fondsmanager und Hauptvertriebstelle:

NOBIS Asset Management S.A.
3, Moartplaz
L-6635 Wasserbillig

Rechtsberater der Verwaltungsgesellschaft

GSK Stockmann SA
société anonyme
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Zugelassener Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers Assurance,
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

Allgemeines Verwaltungsreglement

Stand: 16. April 2026

Das **Allgemeine Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für die von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil I** des geänderten Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines unselbständigen Sondervermögens („Fonds Commun de Placement“) aufgelegten und verwalteten Umbrella-Fonds („Fonds“) fest, soweit das Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds dieses Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Die ursprüngliche Fassung des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Recueil Electronique des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („RESA“).

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen muss zu jederzeit mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- EUR erreichen. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden getrennt von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwahrstelle verwahrt.

Der Fonds wurde unter dem Namen „LiLux“ als Umbrella-Fonds von der Verwaltungsgesellschaft LiLux Management S.A. am 10. Dezember 1992 als Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Form eines Fonds „*commun de placement*“ gegründet.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

3. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds i.S.v. Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (ein „Teilfonds“). Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Den Inhabern von Anteilen eines Teilfonds stehen nur hinsichtlich dieses Teilfonds Rechte und Pflichten zu. Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur das Sondervermögen dieses Teilfonds.

4. Bezüge auf „Fonds“ sind als Bezüge auf „Teilfonds“ (und umgekehrt) zu verstehen, es sei denn der Kontext erfordert etwas anders.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen, in diesem Verwaltungsreglement enthaltenen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Diese natürlichen oder juristischen Personen können unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Werden Anlageberater aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Verkaufsprospekt des Fonds genannt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Sonderreglement.
6. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationblätter (Key Investor Information Document „Basisinformationblätter“), das aktuelle Informationen zu dem Fonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilepreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Verwahrstelle für den Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie ist als Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, diesem Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem Verwahrstellenvertrag („Depositary and Paying Agent Agreement“).
3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte eines Fonds werden von der Verwahrstelle in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements und des jeweiligen Sonderreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen und unter Anwendung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;

- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

5. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.
6. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“:
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„geregelter Markt“:
Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden (der Begriff ist inzwischen in Artikel 4, Absatz 1 Ziffer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU definiert.);

„Mitgliedstaat“:
Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union. Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt auch jeder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), mit Ausnahme der

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und in Grenzen des EWR-Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

„OGA“:

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie , zuletzt geändert durch die Richtlinie 2024/927, 2009/65/EG unterliegt.

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement und im PRIIPS-KID des jeweiligen Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2024/927, zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG gleichgültig, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2024/927, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat unterhalten sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Unionsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und

- Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2024/927, gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich eine Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Unionsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von

mindestens zehn Millionen EUR (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG⁴ erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben;
- e) nach Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sonstige flüssige Vermögenswerte (Sichteinlagen bei Banken) bis zu 20 % des Teilfondsvermögens halten. Darüber hinaus kann der Fonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder bzw. Termingelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate

investieren.

⁴ Aufgehoben durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den Konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG⁵ oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

⁵ Aufgehoben durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den Konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder der CSSF akzeptierten Nicht-Mitgliedstaaten der EU (z.B. OECD-Mitgliedstaaten oder G20 Mitgliedstaaten) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

i) Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren, es sei denn, dass für einen Teilfonds etwas anderes vorgesehen ist. Wenn ein Teilfonds die vorgenannten Bestimmungen nicht einhalten muss, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.
- n) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Einsatz von Techniken und Instrumenten

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens und unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben erfolgt.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten (die in der Regel nicht 20% der Bruttoerträge übersteigen werden), müssen an den Fonds gezahlt werden. Dies entspricht einem Wert von 80 % der Bruttoerträge. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Fondsmanager – werden im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in Punkt 3 a) in den Sätzen 3 und 4 genannte Gegenparteigrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Der maximale Anteil des Nettovermögens des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds zur Anlage in Total Return Swaps, Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäften beträgt 50%, soweit nicht etwas anderes für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen wird.

Der zu erwartende Anteil des Nettovermögens des Fonds bzw. Teilfonds in Bezug auf solche Transaktionen beträgt jeweils 10%, soweit nichts Anderweitiges im jeweiligen Sonderreglement geregelt wird.

Die Auswahl der Gegenparteien für solche Geschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein, die ihren Sitz in einem OECD-Staat haben und die eine Investment Grade Bonität aufweisen. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anleger werden über den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften informiert und die relevanten Kosten hierzu im Halb- und Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- b) In der Regel werden nicht mehr als 20% des Bruttoertrages aus solchen Geschäften als direkte oder indirekte operationelle Kosten abgezogen. Weitere Informationen zu den erzielten Erträgen und deren Verwendung und der Empfänger dieser Erträge werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind in den nachfolgenden Absätzen aufgeführt:

Wertpapierleihgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der EU Verordnung (EU) 2015/2365 für den Fonds vornehmen, wenn dies für den jeweiligen Teilfonds explizit vorgesehen ist und die Anleger hierüber informiert sind. Im Rahmen einer solchen Transaktion überträgt die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds Wertpapiere vorübergehend an einen Entleiher, der sich verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft zugunsten des betreffenden Teilfonds dieselben Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuübertragen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für solche Transaktionen vom Entleiher eine marktgerechte Gebühr zugunsten des Teilfonds. Wertpapierleihgeschäfte bieten die Möglichkeit und erfolgen zu dem Zweck, die Gewinne des Wertpapierportfolios des Teilfonds zu steigern oder um Kosten oder Risiken zu senken. Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte für den Fonds bzw. einen Teilfonds vornehmen, sofern sie den oben unter Punkt 5. „Einsatz von Techniken und Instrumenten“ unter Punkt a) aufgelisteten Bedingungen sowie den folgenden Regeln entsprechen und dies explizit im Verkaufsprospekt erwähnt ist:

- Die Gegenpartei der Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche von der CSSF als denen durch das Unionsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen werden. Die Gegenparteien für solche Geschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein, die ihren Sitz in einem OECD Staat haben und die eine Investment Grade Bonität aufweisen;
- die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nur direkt verleihen;
- die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Die folgenden Wertpapiere können Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein: sämtliche Wertpapiere, welche von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds bzw. Teilfonds gehalten werden und welche zur Nutzung von Wertpapierleihgeschäften geeignet sind.

Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte (Wertpapierpensionsgeschäfte)

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn dies für den jeweiligen Teilfonds explizit vorgesehen ist und die Anleger hierüber informiert sind, darüber hinaus Repo-Geschäfte im Sinne der EU Verordnung 2015 / 2365 tätigen, die entweder (i) aus Forward-

Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Verwaltungsgesellschaft (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Gegenpartei (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer (Gegenpartei) zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem Reverse-Repo-Geschäfte tätigen, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Verwaltungsgesellschaft (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Kauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere von der Verwaltungsgesellschaft zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft schließt solche Vereinbarungen zugunsten eines Teilfonds in folgenden Fällen ab: (a) wenn kurzfristig verfügbare Geldmittel investiert werden sollen: in diesem Fall entspricht die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis für das Wertpapier einem Zinsgewinn bei einem Darlehen oder (b) wenn kurzfristig über ein bestimmtes Wertpapier verfügt werden soll.

Die Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an derartigen Transaktionen für den Fonds unterliegt jedoch insbesondere den folgenden zusätzlichen Regelungen:

- i. Die Gegenpartei derartiger Transaktionen muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als äquivalent zu den durch das Unionsrecht vorgeschriebenen Regelungen angesehen wird.
- ii. Die Verwaltungsgesellschaft kann Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Repo-Geschäfte nur vornehmen, falls sie jederzeit dazu in der Lage ist, (a) sämtliche Wertpapiere, die dem Repo-Geschäft unterliegen bzw. die gesamten Barmittel im Falle von Reverse-Repo-Geschäften zurückzufordern oder (b) die Vereinbarung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zu beenden, wobei Termin-Repo-Geschäfte und Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage als zeitliche Vereinbarungen zu betrachten sind, bei denen die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Die folgenden Wertpapiere können Gegenstand von Repo-Geschäften und Reverse-Repo-Geschäfte sein: sämtliche Wertpapiere, welche von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds bzw. Teilfonds gehalten werden und welche zur Nutzung von Repo-Geschäften bzw. Reverse-Repo-Geschäften geeignet sind.

Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie für jede Transaktion und jedes Wertpapierleigeschäft Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte, Total Return Swaps) erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Wertpapierleihgeschäfte und Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Anwendung von Wertpapierleihgeschäften den Verleiher verpflichten, Sicherheiten zu hinterlegen, die zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum des Gesamtbetrages der verliehenen Wertpapiere darstellen. Diese Sicherheiten müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese Sicherheiten müssen geliefert werden in Form von:

- (i) Barsicherheiten (nur in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten) einschließlich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;
- (ii) Staatsanleihen, die von einem OECD-Mitgliedsstaat dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) Unternehmensanleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;
- (iv) Wandelanleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;
- (v) Aktien, die an einem geregelten Markt der EU oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass sie einem Hauptindex angehören.

Die Laufzeit der Sicherheiten ist nicht beschränkt.

Leihnehmer/ Gegenparteien

Die Gegenpartei der Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche von der CSSF als denen durch das Unionsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen werden. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Strategien zur Diversifikation und Korrelation von Sicherheiten

Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn ein Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Netto-

Inventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Erhält der Teilfonds Sicherheiten von verschiedenen Gegenparteien, werden die jeweiligen Sicherheiten zusammengerechnet, um die Grenze von 20% pro Emittent zu berechnen. Davon abweichend können die Sicherheiten vollständig aus handelbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem OECD-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, oder supranationalen Institutionen (denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört) ausgegeben oder garantiert werden. Der Teilfonds soll aber in jedem Fall Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten und die Wertpapiere einer einzelnen Emission sollen nicht mehr als 30% des Netto-Inventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Die Sicherheiten müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung begeben sein. Angestrebt wird, dass die Sicherheiten und die Gegenpartei keine hohe Korrelation aufweisen. Die Investoren werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäß massiv zunimmt.

Repo-Geschäfte

Die für Repo-Geschäfte erbrachten Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum Nominalbetrages darstellen. Diese Sicherheiten müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Sicherheiten werden entweder von der Verwahrstelle oder deren Delegierten verwahrt.

Total Return Swap

Die für Total Return Swap erbrachten Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum Nominalbetrages darstellen. Diese Sicherheiten müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Sicherheiten werden entweder von der Verwahrstelle oder deren Delegierten verwahrt.

Verwahrung von Sicherheiten, u.a. bei Wertpapierleihgeschäften

Die Vermögenswerte des Fonds bzw. der Teilfonds sowie die Sicherheiten werden gemäß den rechtlichen Bestimmungen, Verordnungen, den CSSF Rundschreiben (insb. Rundschreiben 16/644) und den Bestimmungen dieses Prospekts von der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte und der Sicherheiten an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze, Verordnungen, CSSF Rundschreiben und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht berührt.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie), u.a. bei Wertpapierleihgeschäften

Erhaltene Sicherheiten (Wertpapierleihe, Repo- Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte, Total Return Swaps) werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Ist eine tägliche Bewertung aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation nicht möglich, erfolgt sie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden, es sei denn und gegebenenfalls nur in dem Umfang, in welchem dies nach dem luxemburgischen Gesetz und den jeweiligen anwendbaren Vorschriften zulässig ist. Etwaige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht weiterverwendet werden.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des Fonds

6. Derivate

- a. Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.
- b. Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen unter Nr. 1 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 6 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.
- c. Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Termin- und Swapkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indizes, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.
- d. Der Fonds kann sog. Gesamtkredit-Swaps („**Total Return Swaps**“) abschließen, wenn dies explizit für einen Teilfonds in diesem Verkaufsprospekt vorgesehen ist. Ein Total Return Swap ist ein Derivatkontrakt im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei die Gesamtrendite einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Zinserträgen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Wechselkursschwankungen und Kreditverlusten auf eine andere Gegenpartei überträgt
- e. abschließen. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf Erhalt des Gesamtertrags, Kupons plus Kapitalerträge oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswerts, Index oder Vermögenskorbs gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten.

Total Return Swaps können verschiedene Formen annehmen, z. B. Asset Swaps oder Equity Swaps:

- Asset Swaps, auch "synthetische Wertpapiere" genannt, sind Transaktionen, bei denen die Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen (festen oder variablen) Zinssatz oder in eine andere Währung umgewandelt werden, indem der Vermögenswert (z. B. Anleihe, variabel verzinsliche Anleihe, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zinsswap oder Währungsswap kombiniert wird.

- Ein Equity Swap ist der Austausch von Zahlungsströmen, Wertberichtigungen und/oder Erträgen aus einem Vermögenswert gegen Zahlungsströme, Wertberichtigungen und/oder Erträge aus einem anderen Vermögenswert, wobei mindestens einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge aus einem Vermögenswert eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Vertragsparteien sollten nicht in der Lage sein, Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder der den Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte zu nehmen.

Total Return Swaps können innerhalb der Grenzen des angewandten Risikomanagementverfahrens eingesetzt werden. Im Abschnitt zu den Risikohinweisen wird in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, welches Risikomanagementverfahren angewandt wird.

Die Arten von Vermögenswerten, die in Total Return Swaps verwendet werden, können die Arten von Vermögenswerten sein, die gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zulässig sind.

Alle mit Total Return Swaps erzielten Erträge fließen dem Fondsvermögen zu - abzüglich aller damit verbundenen Kosten, einschließlich etwaiger Transaktionskosten.

Wenn Total Return Swaps eingesetzt werden, wird der Anteil des verwalteten Vermögens, der voraussichtlich für diese Geschäfte verwendet wird, für die jeweiligen Teilfonds auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Die folgenden Wertpapiere können Gegenstand von Total Return Swaps sein: OGA (ob offen oder geschlossen, ob notiert oder nicht), notierte Futures, Forwards, Wertpapiere (ob festverzinslich oder nicht), Aktien.

7. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagement-Verfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 11/512 ein. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken, die für den Fonds wesentlich sind. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht. Soweit Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds in angemessener Weise erfasst wird.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht unbedingt bei den Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden. Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen dieses Abschnitts mitberücksichtigt werden.

Der Fonds wird regelmäßig der CSSF, entsprechend den von dieser festgelegten Regeln (les règles détaillées), die Arten der Derivate, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Der Fonds kann Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwenden. Voraussetzung hierzu ist, dass solche Techniken und Instrumente aufgrund eines effizienten Portfoliomanagements benutzt werden. Im Falle des Einsatzes von Derivaten, sollen deren Bedingungen und Grenzen der Verordnung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Unter keinen Umständen werden diese Tätigkeiten hinsichtlich des Fonds dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt genannten Anlagezielen abweicht.

Das Gesamtrisiko eines Teilfonds wird durch Berechnung entweder mittels des (relativen oder absoluten) Value-at-Risk Ansatzes oder mittels des Commitment Ansatzes ermittelt. Die für einen Teilfonds angewendete Berechnungsmethode wird im Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Der VaR-Ansatz ermittelt den potenziellen Verlust, der über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und einem vorgegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte. Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht hierzu ein Konfidenzniveau von 99 % und einen Zeithorizont von einem Monat vor.

Der Commitment Ansatz führt die Konvertierung der Finanzderivate in eine vergleichbare Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Derivate durch. Bei der Kalkulation des Gesamtrisikos können sowohl Methoden und Prinzipien des Netting und Hedging als auch die Nutzung von effizienten Portfoliomanagement Techniken angewandt werden.

Der Fonds muss garantieren, dass das Gesamtrisiko, berechnet nach dem VaR-Ansatz, weder 200% des Referenzportfolios (der Benchmark) noch 20% der gesamten Nettovermögenswerte oder, basierend auf dem Commitment-Ansatz, nicht 100% seiner gesamten Nettovermögenswerte überschreitet.

Informationen zum Risikomanagementverfahren, zum erwarteten Level des Leverage sowie die Möglichkeit höherer Leverage Level (für OGAW mit dem VaR Ansatz) und Informationen hinsichtlich des Referenzportfolios für OGAW bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes sind auf Wunsch des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, wird die Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Rundschreiben oder Anordnungen der CSSF oder jeder europäischen Behörde, die entsprechende Anordnungen oder technische Standards erlassen darf, befolgen.

Artikel 5 Anteile an einem Fonds und Anteilklassen

1. Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen innerhalb eines Fonds u.a. wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;

d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;

e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;

f. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe im Verkaufsprospekt erwähnt wird.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann die aufgeführten Schritte unternehmen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ wie näher im Verkaufsprospekt beschrieben oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
 - c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist. Insbesondere betrifft dies die Ausgabe und das Eigentum an Anteilen von US-Personen.

Beschränkungen des Eigentums an Anteilen, Zwangsrückkauf von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an Anteilen von US-Personen beschränken. Der in diesem Artikel verwendete Begriff „US-Person“ steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw.

Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz -, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S oder dem US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung oder in anderen Rechtsvorschriften wie z.B. FATCA als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird.

3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens zum im Prospekt erwähnten Zeitpunkt bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle ausgegeben.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.
6. Anteile können bis zu fünf Dezimalstellen nach dem Komma ausgegeben werden.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“) oder eine in Verkaufsprospekt angegebene Währung. Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag wie im Verkaufsprospekt definiert („Bewertungstag“) berechnet.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Der Anteilwert wird mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet.

2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:
 - a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tage und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

3. Sofern für einen Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
3. in den gesetzlich vorgesehenen Umständen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben oder die einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag gestellt haben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, in eigenem Ermessen, eine solche Aussetzung veröffentlichen.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
2. Rücknahmeanträge werden zum Anteilwert, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages wie im Verkaufsprospekt beschrieben, dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt erwähnten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint. Die Verwaltungsgesellschaft achtet hierbei darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

5. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Teilfonds zuzüglich einer Umtauschprovision zu Gunsten der Vertriebsstellen, deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt aufgeführt ist.
6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben bzw. umgetauscht werden.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 Liquiditätsmanagement-Tools

1. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft mindestens zwei Liquiditätsmanagement-Tools aus der Liste in Anhang IIA der Richtlinie 2024/927 sowie in Anhang III des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auswählen. Diese Liquiditätsmanagement-Tools sollen für die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Fonds und dessen Teilfonds geeignet sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Liquiditätsmanagement-Tools aktivieren, wenn dies zum Schutz der Interessen der Anleger erforderlich ist.
2. Im Verkaufsprospekt des Fonds sind weitere Details zu den einschlägigen Liquiditätsmanagement-Tools enthalten.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. März.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 12 Ausschüttungen

1. Die Ausschüttungspolitik eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 13 Dauer, Auflösung und Verschmelzung der Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Dauer eines Teilfonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.

3. Die Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010, in diesem Verwaltungsreglement oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds mit anderen Teilfonds des Fonds oder mit einem anderen OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verschmelzen. Der Beschluss über die Verschmelzung bestehender Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 den Anteilsinhabern bekannt gemacht und den Anteilsinhabern mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen kostenlosen Rücknahmeantrag übermittelt. Die betroffenen Anteilinhaber, welche ihren Antrag auf Rücknahme nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder keinen Antrag eingereicht haben, erhalten Anteile des übernehmenden Teilfonds oder OGAWs.

Artikel 14 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten können einem Fonds folgendes belastet werden:
 - Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - Kosten für Beratung aller Art (wie z.B. Rechtsberatung, Steuerberatung, usw.), die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds handeln;
 - Kosten für die Berechnung, Erstellung und die Veröffentlichung von steuerlich relevanten Angaben, welche der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, durch Anlagen von Steueransässigen, für deren Anlage in den Fonds diese Angaben unabdingbar sind, entstehen;

- Kosten für die Wirtschaftsprüfer eines Fonds;
 - Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
 - Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
 - Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbunden Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehenden Kosten;
 - Kosten für etwaige Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
 - sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden.
2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 13, Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 16 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde und etwaige Änderungen derselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird im RESA veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei allen Zahlstellen und Vertriebsstellen erfragt werden. Zudem können diese auch in anderen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Informationsmedien veröffentlicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für etwaige Fehler oder Verzögerungen der Veröffentlichungen oder Nicht-Veröffentlichungen von Preisen durch solche anderen Informationsmedien, und behält sich das Recht vor, Veröffentlichungen dieser Informationsmedien einzustellen oder abzuändern, ohne dies mitzuteilen.
3. Mitteilungen an die Anteilinhaber können unter www.vpbank.com/vp_fund_solutions_notifications veröffentlicht werden.
4. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine Zeitung eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes in einem Sonderreglement des Fonds bestimmt ist.

Änderungen im Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglements treten am Tage der Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg im RESA in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Sonderreglement Teilfonds 1

LiLux Umbrella Fund - LiLux Rent

Für den Teilfonds **LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent** (der „Teilfonds“) ist das Allgemeine Verwaltungsreglement des Lilux Umbrella Fund integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Die ursprüngliche Fassung des Sonderreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Recueil Electronique des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („RESA“).

Artikel 1 Der Fonds

Der LiLux Umbrella Fund (der „Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik

A. Das Anlageziel des Teilfonds **LiLux-Umbrella Fund – LiLux Rent** (der „Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite durch Anlagen in Anleihen.

Das Teilfondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung, direkt oder indirekt, vorwiegend in Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) angelegt. Anlagen können weltweit erfolgen, wobei Anlagen in nicht EUR-denominierte Anleihen, ganz oder teilweise, gegen den EUR abgesichert werden können.

Der Teilfonds wird, unter Berücksichtigung und Einbezug der getätigten Absicherungsgeschäfte, mindestens 2/3 seines Nettovermögens in EUR anlegen. Der Klarheit halber gilt der gegen den EUR abgesicherte Teil einer Anlage in die vorgenannten Wertpapiere und in flüssige Mittel, die auf eine andere Währung als EUR lauten, als eine in EUR getätigte Anlage.

Der Erwerb von Aktien und sonstigen Beteiligungsrechten ist nicht zulässig. Der Teilfonds kann jedoch vorübergehend Aktien und andere Beteiligungsrechte im Rahmen der Ausübung von Rechten aus Wandel- oder Optionsanleihen erwerben.

Einzelheiten zu den Anlagezielen und Grundsätzen der Anlagepolitik sowie zu den Anlagebeschränkungen finden sich in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente zum Gegenstand haben oder die der Absicherung der Vermögenswerte des Fondsvermögens des Teilfonds gegen Währungsrisiken dienen, verwenden.

B. Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate sowie Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 5 und 6 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden, in denen die Chancen und Risiken der Derivate sowie der Techniken und Instrumente ebenfalls ausführlich beschrieben werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7 des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Derivaten sowie von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Artikel 3 Anteile

Für jeden Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der EUR. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der EUR.
2. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen. Dieser Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Der Verkaufsprospekt kann eine Umtauschprovision vorsehen.
3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

4. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von spätestens drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Grundsätzlich ist es vorgesehen, sämtliche Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die im Fonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 11 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartalsende oder Halbjahr vorzunehmen.

Artikel 6 Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.